

**Allgemeinverfügung (veröffentlicht im MST Report – April 2009)
der Landrätin des Landkreises Mecklenburg-Strelitz
als untere Wasserbehörde zum Vollzug des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern
(LWaG) in der Fassung vom 14.07.2006 (GVBl. M-V S. 568)**

Auf der Grundlage der §§ 13, 90 und 115 LWaG Mecklenburg-Vorpommern i. V. mit § 35 Satz 2 VwVfG M-V wird zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen durch Einleiten unzureichend geklärten Abwassers im Gebiet des Landkreises Mecklenburg-Strelitz gegenüber allen Grundstückseigentümern und zur Nutzung dinglich Berechtigten, deren Grundstück nicht an eine zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen ist, zu Wohn-, Wochenend- und/oder gewerblichen Zwecken genutzt wird und deren Abwasseranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß der Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift (KKA-VV) vom 25.11.2002 entspricht folgende Verfügung erlassen:

1. Alte Wasserrechtsgestattungen zum Einleiten von Abwasser in Gewässer aus Kleinkläranlagen nach DDR-Wasserrecht werden spätestens mit Wirkung zum **31.12.2013** aufgehoben.
2. Spätestens bis zum **31.12.2013** sind individuelle Abwasseranlagen, soweit sie nicht über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis verfügen zu schließen und als abflusslose Sammelgrube zu betreiben. Der Dichtigkeitsnachweis ist der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Mecklenburg-Strelitz Fachbereich Umweltbezogene Dienste, Woldegker Chaussee 35, 17235 Neustrelitz vorzulegen.
3. Bis zum **31.12.2010** sollen alle betroffenen Grundstückseigentümer, deren Abwässer weiterhin über individuelle Kleinkläranlagen gereinigt werden sollen und die nicht über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis verfügen bei der unteren Wasserbehörde (sh. obige Anschrift) - einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nach den anerkannten Regeln der Technik geklärtem Abwasser über eine biologische Kleinkläranlage stellen oder anzeigen, dass beabsichtigt ist, eine abflusslose Sammelgrube zu errichten bzw. eine bereits vorhandene zu betreiben. Für bereits vorhandene und betriebene abflusslose Sammelgruben ist ein Dichtigkeitsnachweis zu erbringen.
4. Bei Vorliegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Kleinkläranlage, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht, ist spätestens 1 Monat vor Ablauf der Befristung ein erneuter Antrag zu stellen.
5. Für den Fall, dass der Pflichtige die in Nr. 1 und 3 festgelegten Pflichten nicht erfüllt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro gemäß § 87 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SOG) angedroht.
Auf die Möglichkeit einer Ersatzzwangshaft für den Fall der Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes gemäß § 91 SOG wird hingewiesen.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung, einschließlich der Begründung ist einzusehen

beim Landratsamt Mecklenburg-Strelitz
Fachbereich Umweltbezogene Dienste
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz
sowie auf der Homepage des Landkreises unter:
Kreisverwaltung-Bürgerservice-Service von A bis Z -
Fördermittel Kleinkläranlagen

2. Diese Verfügung steht unter dem Vorbehalt, dass bei Bekanntwerden ungenehmigter Abwassereinleitungen in ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) auch vor dem 31.12.2013 Einleitungen durch einzelrechtliche Anordnungen untersagt, angepasst bzw. kostenpflichtige Sanierungsbescheide erlassen werden können.
3. Die Ausübung einer Gewässerbenutzung ohne die erforderliche Erlaubnis stellt entsprechend LWaG § 134 (1) eine Ordnungswidrigkeit dar, die geahndet werden kann.
4. Antragsformulare sind bei der unteren Wasserbehörde erhältlich Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Verkündung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Mecklenburg-Strelitz in 17235 Neustrelitz, Woldegker Chaussee 35, einzulegen.

Neustrelitz, 2. April 2009

i. V. Ingrid Sievers,

1. Stellvertreterin der Landrätin, Beigeordnete

Begründung:

Vorhandene Gewässerbenutzungen und Abwasseranlagen, die nicht den Anforderungen des Landeswassergesetzes (LWaG) M-V, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und den nach diesen Gesetzen erlassenen Rechtsvorschriften entsprechen, sind gemäß §13 Abs.1 LWaG innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen oder einzustellen.

Nach § 90 Abs.1 LWaG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Anordnungen und Verwaltungsakte zum Vollzug der wasserrechtlichen Bestimmungen zu erlassen, die sicherstellen, dass die nach diesen Gesetzen begründeten Verpflichtungen erfüllt werden und vermeidbare Gewässerbeeinträchtigungen unterbleiben.

Eine Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) M-V. Gemäß § 90 Abs. 2 LWaG haben die Wasserbehörden die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwenden, die u. a. durch die Benutzung von Gewässern hervorgerufen werden. Die sachliche Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden begründet sich auf §§ 108 und 48 LWaG.

§ 1a Abs. 1 WHG bestimmt u. a., dass Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum so zu bewirtschaften sind, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang damit dem Nutzen Einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Wasserhaushalt zu unterbleiben haben.

Demgemäß ist nach Abs. 2 dieser Vorschrift jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhüten.

Um Maßnahmen mit Einwirkungen auf Gewässer handelt es sich bei der Einleitung von Abwasser in Gewässer oder über den Untergrund in das Grundwasser.

Abwasser i. S. v. § 39 Abs. 1 LWaG ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser sowie das sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser abfließende Wasser.

Nach § 7 WHG darf Abwasser nur eingeleitet werden, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie es bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

Die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) regelt die Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen. Im Anhang I der AbwV sind die Einleitwerte für häusliches Abwasser festgeschrieben. In Konkretisierung des § 18 b WHG und des § 37 LWaG regelt die Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift (KKA-VV) M-V vom 25.11.2002 Anwendungs- und Bemessungsgrundsätze für Kleinkläranlagen.

Kleinkläranlagen, die den Anforderungen der KKA-VV nicht entsprechen, sind in angemessener Frist anzupassen. Die Einleitung von nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geklärtem Abwasser in das Grundwasser sowie die Einleitung in oberirdische Gewässer belastet diese in nicht hinnehmbarem Umfang und ist deshalb unzulässig. Obwohl gesetzlich vorgeschrieben jedermann verpflichtet ist, sein Abwasser vor der Einleitung in ein Gewässer in ausreichendem Maße unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zu reinigen bzw. in abflusslosen Sammelgruben zu sammeln und entsorgen zu lassen, geschieht dies vielerorts nicht. Damit sind die Voraussetzungen, gegen derartige Einleitungen einzuschreiten mit dem Ziel, sie künftig zu unterbinden, gegeben.

Angesichts des Umstandes, dass nach wie vor zahlreiche Kleinkläranlagen und Sammelgruben betrieben werden, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, ist der Inhalt dieser Allgemeinverfügung geeignet, den fortdauernden Gewässerverunreinigungen wirksam zu begegnen.

Das Verschließen der nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen zum genannten Termin und das Abfahren der Abwässer durch den zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen unterbricht die fortdauernde Gewässerverunreinigung unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Mit Blick auf die gesetzlichen Anforderungen, die den Umweltbelangen der Gewässerreinigung und damit dem Naturhaushalt sowie dem Wohl der Allgemeinheit Rechnung tragen, ist die Allgemeinverfügung erforderlich, um gegen fortdauernde Verunreinigungen vorzugehen.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da kein milderes Mittel verfügbar ist, um in dem genannten Zeitraum das gesetzlich formulierte Ziel zu erreichen. Insbesondere ist die angeordnete Frist auch angemessen; denn den betroffenen ist seit Jahren bekannt bzw. hätte bekannt sein müssen, dass die von ihnen genutzte Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die Allgemeinverfügung kann auch öffentlich bekannt gegeben werden, da mehr als fünfzig Zustellungen vorzunehmen wären (§ 115 Abs. 2 LWaG).